

Anlage F zum TV-L

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen

- Gültig ab 1. Januar 2012 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen ab 1. Januar 2012

Nr. der Entgeltgruppenzulag e	Euro/Monat
1	134,06
2	126,45
3	117,30
4	110,63
5	107,26
6	104,59
7	94,85
8	94,14
9	82,98
10	71,72
11	49,52

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen ab 1. Januar 2012

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	94,53
2	81,98
3	128,91
4	113,98
5	107,75
6	102,03

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr.8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen ab 1. Januar 2012

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	138,47
2	237,03

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen ab 1. Januar 2012

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,30
2	443,95	
3	411,95	
4	382,02	
5	354,25	
6	328,69	
7	305,03	